

Ausführungsbestimmungen

Ergänzung zu den detaillierten Versicherungsbedingungen

Die Verwaltung erlässt mit sofortiger Wirkung folgende Ausführungsbestimmungen:

Allgemeine Hinweise	Ein Tier liegt aus unerklärlichen Gründen tot am Boden. Eine Dritteinwirkung kann ausgeschlossen werden (Bestätigung durch den Tierarzt liegt vor). Dieser Fall wird nur mit Zusatz Vollversicherung gedeckt!
	Ein Rind unmittelbar beim ersten Abkalben macht Komplikationen. Der Landwirt hat Vollversicherung für „Kühe“ angemeldet. Dieses „Rind“ ist demnach versichert!
	Unfallbedingte Lahmheit und Blähungen sind über die Grundversicherung gedeckt.
	Todesfälle durch: Milchfieber, Littering (Fremdkörper) und Botulismus (Vergiftung) sind nur mit dem Zusatz Vollversicherung für die entsprechende Tierkategorie gedeckt.
Grossereignis Feuer und Elementarschaden	Als Grossereignisse bei Feuer- oder Elementarschäden gelten Schadenfälle von drei oder mehr Tieren des gleichen Versicherungsmitglieds. Die Schadenssumme wird <u>für alle</u> verendeten Tiere nach den Richtlinien des Rückversicherers (Basler Versicherung) ausbezahlt.
REGA-Gönnerbeitrag	Die VVU übernimmt keine Tiertransportkosten per Helikopter. Die Mitglieder der VVU sind gebeten den jährlichen REGA-Gönnerbeitrag (Landwirtschaft Fr. 80.-) zu bezahlen.
Ziffer 5: Nicht versichert sind	Tiere die ausgemerzt werden können => Präzision: Tiere, die einer normalen handelsüblichen Schlachtung zugeführt werden können.
	Tiere, die zur normalen Schlachtung gehen und danach im Schlachthof als nicht geniessbar taxiert werden, können nicht nachträglich der VVU gemeldet werden.
Regionale Tierkadaver-sammelstelle	Tote Tierkörper bis 200 kg Lebendgewicht gehören in die Kadaver-sammelstelle an der Giessenstrasse in Altdorf.
Pauschale Entschädigungen	<u>5.1 Tiertransportbeiträge</u> Beiträge für Tiertransporte zur Notschlachtung oder in die Tierkadaver-sammelstelle werden pauschal entschädigt. Die Tiertransportbeiträge werden immer dem betroffenen Versicherungsnehmer ausbezahlt.

	<p>Im Grundsatz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Fahrdistanzen von <u>weniger als 10 km</u> ab Unfallort bis zur Schlachthanlage bezahlt die VVU Fr. 100.-. - Für Fahrdistanzen von <u>mehr als 10 km</u> ab Unfallort bis zur Schlachthanlage bezahlt die VVU Fr. 150.-. - Wird ein Tier innerhalb oder ausserhalb des Kantons Uri in eine Tierklinik überführt, bezahlt die VVU nur dann einen pauschalen Beitrag von Fr. 150.-, wenn das Tier unmittelbar notgeschlachtet werden muss. - Alle oben erwähnten Beiträge werden unabhängig vom Selbstbehalt ausgerichtet.
	<p><u>5.2 Kaiserschnitt</u></p> <p>Ein Kaiserschnitt wird mit pauschal Fr. 300.00 entschädigt.</p>
<p>Ziffer 10: Vorgehen im Schadenfall</p>	<p>Schadenformulare, die später als 60 Tage nach dem Schadenereignis auf der Geschäftsstelle eintreffen, können die Verweigerung der Entschädigung zur Folge haben!</p>

Attinghausen, 01.01.2021

Die Verwaltung der VVU